

## SEPTEMBER 2019 RUNDSCHREIBEN

Zum 10. September 2019 sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

### Anforderungen an Registrierkassen ab 1. Januar 2020

Seit dem 01.01.2017 dürfen nur noch elektronische Registrierkassen verwendet werden, die eine komplette, dauerhafte Speicherung aller relevanten Daten ermöglichen.

Zum 01.01.2020 treten weitere verschärfende Auflagen für die elektronischen Kassensysteme in Kraft.

- 1. Pflicht zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE):** Die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen müssen ab 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Alle Kasseneingaben werden protokolliert und können später nicht mehr unerkannt verändert werden. Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Eine digitale Schnittstelle gewährleistet die Datenübertragung.
- 2. Meldepflicht an die Finanzverwaltung:** Der Finanzverwaltung muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems mit

amtlichem Vordruck die Art, die Anzahl, die Seriennummer und die Anschaffungsdaten der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme, sowie die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen mitgeteilt werden. Steuerpflichtige, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 01.01.2020 angeschafft haben, müssen die Meldung bis zum 31.01.2020 abgeben.

- 3. Belegausgabepflicht:** Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen, elektronisch oder in Papierform. Dazu wird die Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an die Kunden eingeführt. Den Kunden trifft nicht die Pflicht, den Beleg mitzunehmen.
- 4. Sanktionen:** Verstöße gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

**Zu beachten:** Für Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, die den Regelungen der Aufbewahrung digitaler Unterlagen entsprechen und nicht umgerüstet werden können, gilt bis zum 31.12.2022 eine Übergangsfrist. Eine Pflicht zum Einsatz elektronischer Registrierkassen gibt es auch weiterhin nicht.

## Neuregelung zur Abgabefrist Steuererklärungen 2018

Generell hat der Gesetzgeber die Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige um 2 Monate verlängert.

Für Steuerpflichtige mit **kalenderjährigen** Betrieben und Privatpersonen sind die Erklärungen bis zum 29.02.2020 beim Finanzamt einzureichen.

Für Steuerpflichtige mit **wirtschaftsjährigen** landwirtschaftlichen Betrieben gilt als Abgabefrist der 31.07.2020.

Allerdings ist diese Neuregelung insoweit mit einer Verschärfung verbunden, als es nicht nur praktisch keine Möglichkeit mehr gibt, eine Verlängerung dieser Frist zu erreichen; vielmehr hat der Gesetzgeber auch dafür gesorgt, dass nunmehr jegliche Fristüberschreitung automatisch einen Verspätungszuschlag nach sich zieht, den das Finanzamt grundsätzlich weder ganz noch teilweise erlassen kann.

Um eine finanzielle Zusatzbelastung in Gestalt eines Verspätungszuschlags zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen dringend, uns Ihre Unterlagen für 2018 sobald und so vollständig wie möglich zur Verfügung zu stellen. Bitte denken Sie hierbei auch daran, dass die Erstellung einer Erklärung auch nach dem Eintreffen der erforderlichen Belege stets noch einige Zeit in Anspruch nimmt.

### Rundschreiben bequem per E-Mail

Ab sofort bieten wir Ihnen unser Rundschreiben auch schnell und bequem per E-Mail an. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail mit "Ich möchte das Rundschreiben per E-Mail erhalten." an die [newsletter@lgg-steuer.de](mailto:newsletter@lgg-steuer.de). Bitte geben Sie ggf. Ihre oben links auf der ersten Seite angegebene Mandatennummer KN an.

## Zusatz-Info zu A1-Bescheinigungen

In unserem Juni-Rundschreiben 2019 haben wir auf die Pflicht zur Mitführung von A1-Bescheinigungen für Auslandsaufenthalte von Arbeitnehmern hingewiesen. Diese Pflicht gilt auch für Unternehmer.

Auch Selbstständige, die ihre selbstständige Erwerbstätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz ausüben, sind verpflichtet, die Bescheinigung A1 bei der für sie zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu beantragen.

## Septembermorgen

*Im Nebel ruhet noch die Welt,  
noch träumen Wald und Wiesen;  
bald siehst du, wenn der Schleier fällt,  
den blauen Himmel unverstellt,  
herbstkräftig die gedämpfte Welt  
in warmem Golde fließen.*

Eduard Mörike

Die Zuständigkeit der Krankenkassen ist dann gegeben, wenn der Selbstständige bei seiner Krankenkasse pflicht- oder freiwillig versichert ist oder für ihn die Familienversicherung durchgeführt wird.

Beispiele für vorübergehende Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat:

- Transport der Ernte in einen anderen Mitgliedstaat.
- Einkauf von Ware für das Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat.
- Sämtliche vorübergehenden Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat, die im Zusammenhang mit dem deutschen Unternehmen stehen.

Ist der Selbstständige privat krankenversichert, liegt die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bescheinigung A1 bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder ein Regionalträger der DRV).

Das elektronische Antragsverfahren hat der Gesetzgeber für die Selbstständigen bisher nicht vorgesehen. Die Anträge sind daher nach wie vor in Papierform zu stellen. Den Fragebogen „*Vorübergehende Erwerbstätigkeit eines Selbstständigen in einem anderen Mitgliedstaat*“ zur Beantragung der Bescheinigung A1 können auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), abgerufen werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpple  
Steuerberaterin